

Warnpflicht bei unabdingbarem Gutachten im Strafverfahren (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Mit der Novellierung des § 25 GebAG durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, wurde die Warnpflicht für Sachverständige auch für das Strafverfahren angeordnet. Der Umstand, dass ein Gutachten von Amts wegen angeordnet wurde, sollte nicht generell dazu führen, dass jede Warnpflicht des Sachverständigen entfällt.
2. Nach ständiger Judikatur muss die Warnung einen Betrag nennen, während die bloße Mitteilung, dass die Gebühren den Kostenvorschuss bzw die Grenze von € 4.000,- übersteigen könnten, nicht ausreicht und zu einem Verlust des darüber hinausgehenden Gebührenanspruchs führt.
3. Der Zweck der Warnpflicht muss aber wohl eingeschränkt gesehen werden, wenn der Sachverständigenbeweis nicht der Parteiendisposition unterliegt, sondern zur amtswegigen Klärung eines Strafverfahrens unabdingbar ist. Darüber hinaus ist zu erwägen, dass eine Warnpflichtverletzung auch dann nicht erheblich sein soll, wenn eine Gebührenwarnung offensichtlich nicht zu einer Reduktion des Gutachtensauftrags führen kann.
4. Die Warnpflicht ist unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit durch den Sachverständigen nicht zu überspannen und sie ist kein gleichsam mit einer Gebühre nkürzung zu ahndendes Ungehorsamsdelikt. Eine Kürzung der Sachverständigengebühr hat daher dann nicht stattzufinden, wenn auch bei rechtzeitiger Warnung vor einer den Vorschussbetrag übersteigenden Gebühr mit Sicherheit nicht von der Gutachtenseinholung Abstand genommen worden wäre. Es kann nicht Sinn und Zweck des § 25 Abs 1a GebAG sein, dass der Gebührenanspruch entfällt, obwohl sich im zu beurteilenden Fall nichts an der Beauftragung des Sachverständigen geän-

dert hätte und es damit nicht zu einer Reduktion des Gebührenanspruchs gekommen wäre.

OLG Wien vom 26. April 2023, 17 Bs 82/23t

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führt ein Ermittlungsverfahren gegen A. und weitere Beschuldigte wegen des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs 1 StGB.

Am 11. 7. 2022 wurde N. N., technischer Chemiker, zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Umweltschäden/Asbest bestellt und beauftragt, so rasch als möglich, längstens binnen acht Wochen, Befund und Gutachten hinsichtlich im Beschluss näher bezeichneter Fragen bezüglich der Deponie der Firma E. bezüglich asbesthaltigen Materials, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung oder für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl für Menschen, einer Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand, einer Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft und des Beseitigungsaufwands zu erstellen.

Am 17. 7. 2022 erfolgte die Kostenwarnung des Sachverständigen, dass dieses € 4.000,- überschreiten werde (§ 25 Abs 1a GebAG), ohne jedoch einen konkreten Betrag zu nennen. Das Gutachten wurde am 5. 1. 2023 erstattet und unter einem wurde eine Gebührennote über € 7.984,- gelegt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin des OLG Wien, die aus gleichem Grund bereits Einwände erhoben hatte, monierend, der Sachverständige habe es pflichtwidrig unterlassen, die voraussichtlichen Kosten bzw die Höhe der Überschreitung anzugeben, und er sei seiner Warnpflicht sohin nicht gesetzesordnungsgemäß nachgekommen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu.

Wie die Erstrichterin zutreffend erwog, wurde im gegenständlichen Fall der Sachverständige im Journaldienst bestellt, weil es sich um einen Verdachtsfall handelte, dass entgegen den Rechtsvorschriften durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit giftigen Asbestabfällen die Luft so mit Asbestfasern verunreinigt wurde, dass dadurch eine Gefahr für die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen entstand.

Gemäß § 25 Abs 1a GebAG hat der oder die Sachverständige, wenn sich herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen, fallrelevant, € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Unterlässt der oder die Sachverständige diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

Zunächst ist zu erwägen, dass die Warnpflicht in ihrer Genesis zunächst den betriebswirtschaftlichen Aspekt des Instituts Zivilprozess im Auge hatte und eine Klarstellung des Prozessaufwands ermöglichen sollte, damit die Parteien ihrerseits ihre Dispositionen im Verfahren treffen können (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 25 GebAG E 85 ff). Mit der Novellierung des § 25 GebAG durch das BRÄG 2008 wurde die Warnpflicht für Sachverständige auch für das Strafverfahren angeordnet. Der Umstand, dass ein Gutachten von Amts wegen angeordnet wurde, sollte nicht generell dazu führen, dass jede Warnpflicht des Sachverständigen entfällt.

Es ist richtig, dass nach ständiger Judikatur die Warnung einen Betrag nennen muss und die bloße Mitteilung, dass die Gebühren den Kostenvorschuss bzw die Grenze von € 4.000,- übersteigen könnte, nicht ausreicht und zu einem Verlust des darüber hinausgehenden Gebührenanspruchs führt (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 146, E 151, E 154 ua).

Nun ist aber zu erwägen, dass der Zweck der Warnpflicht wohl eingeschränkt gesehen werden muss, wenn der Sachverständigenbeweis – wie fallaktuell – nicht der Parteiendisposition unterliegt, sondern zur amtswegigen Klärung eines Strafverfahrens unabdingbar ist. Darüber hinaus ist zu erwägen, dass eine Warnpflichtverletzung auch dann nicht erheblich sein soll, wenn eine Gebührenwarnung offensichtlich nicht zu einer Reduktion des Gutachtensauftrags führen kann (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 107 und E 108). Genau dies liegt fallkonkret vor. Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau erklärte am 31. 1. 2023, dass der Gutachtensauftrag jedenfalls auch weiterhin aufrechterhalten worden wäre, wenn der Sachverständige die Gesamtsumme von € 7.984,13 in Aussicht gestellt hätte.

Darüber hinaus ist in die Erwägungen miteinzubeziehen, dass der Sachverständige die Warnpflicht nicht gänzlich unterlassen hat, sondern lediglich keinen konkreten Betrag angegeben und nur bekannt gegeben hat, dass das Gutachten den Betrag von € 4.000,- überschreiten werde.

Dazu gab er auch die Stellungnahme ab, dass die genaue Anzahl der Proben zu diesem Zeitpunkt vor der Befundaufnahme nicht klar gewesen sei, da es sich um einen kompletten Deponiestandort mit diversen Geräten und Containern gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft habe seine Warnung offenkundig als hinreichend betrachtet und ihn mit der Fortsetzung des Gutachtens beauftragt. Das Gutachten sei für die Fortsetzung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens jedenfalls notwendig gewesen.

Erwägt man, ausgehend vom Sinn und Zweck der Beurteilung der Prozessökonomie und Dispositionsmöglichkeit durch die Parteien, die unabdingbare Notwendigkeit des Gutachtens und die weitere Beauftragung des Sachverständigen, nachdem er bekannt gegeben hat, dass der Betrag von € 4.000,- überschritten werde, welche Höhe er noch nicht näher abschätzen konnte, ist von einem Entfall der darüber hinausgehenden Gebühren Abstand zu nehmen. Einerseits ist die Warnpflicht unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit durch den Sachverständigen nicht zu überspannen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 187) und zum anderen ist die Warnpflichtverletzung kein gleichsam mit einer Gebührenerkürzung zu ahndendes Ungehorsamsdelikt. Eine Kürzung der Sachverständigengebühr hat dann nicht stattzufinden, wenn auch bei rechtzeitiger Warnung vor einer den Vorschussbetrag übersteigenden Gebühr mit Sicherheit nicht – wie fallkonkret – von der Gutachtenseinholung Abstand genommen worden wäre (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 189 mwN). Es kann nicht Sinn und Zweck des § 25 Abs 1a GebAG sein, dass der Gebührenanspruch entfällt, obwohl sich im zum beurteilenden Fall nichts an der Beauftragung des Sachverständigen geändert hätte und es damit nicht zu einer Reduktion des Gebührenanspruchs gekommen wäre (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 191).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung:

*Wenngleich die Entscheidung im Ergebnis für den Sachverständigen erfreulich ausgefallen ist, ist sie doch „mit Vorsicht zu genießen“: So hat etwa das OLG Graz in seiner Entscheidung vom 2. 2. 2022, 6 Ra 61/21v, ausgesprochen, dass im Zivilprozess nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Parteien nicht anders reagiert hätten, hätte der Sachverständige seine Warnpflicht erfüllt. Hinzu kommt die in der Judikatur wiederholt verwendete Formulierung, wonach der Entfall des Gebührenanspruchs bei Verletzung der Warnpflicht „an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist“ (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴ [2018] § 25 GebAG E 184 ff). Zusammengefasst ist die Betonung des hypothetischen Parteiwillens höchst unsicher, sodass Sachverständigen jedenfalls zu raten ist, der Warnpflicht in allen Verfahrensarten unverzüglich nachzukommen, sobald die Überschreitung der jeweiligen Warnschwelle absehbar ist, und dabei auch einen konkreten Betrag zu nennen, den die Gebühren voraussichtlich erreichen werden.*

Manfred Mann-Kommenda